

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-128

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser

Erstellungsdatum: 16.03.2016
 Aktenzeichen 66.22.02

Betreff:

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
05.04.2016	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
06.04.2016	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
11.04.2016	Ortschaftsrat Schopisdorf	Vorberatung				
14.04.2016	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
18.04.2016	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
19.04.2016	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
25.04.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
28.04.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Neufassung der Baumschutzsatzung mit den im Sachverhalt dargestellten Änderungen.

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur bestehenden Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Genthin sollen einige Änderungen vorgenommen werden. Dabei sollen die Präambel den aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie einige Paragraphen den fortgeschrittenen Erkenntnissen aus Baumwissenschaft und Praxis angepasst werden. Gleichzeitig soll der Geltungsbereich auf alle Ortsteile der Stadt Genthin ausgeweitet werden, da die Anpassung nach den diversen Eingemeindungen bisher nicht erfolgte. In den Gebietsänderungsvereinbarungen der eingemeindeten Ortschaften Tuchem, Gladau und Paplitz wurde die Anwendung der Baumschutzsatzung ausgeschlossen. Mit Auslaufen dieser Vereinbarungen am 01.07.2014 gilt die Baumschutzsatzung auch in den genannten Ortsteilen. Zur Vereinheitlichung der Satzungsvorschriften sollen auch die bestehenden Satzungen der Ortsteile Mützel und Schopsdorf durch die neu zu beschließende Satzung ersetzt werden.

Änderungen in der bestehenden Genthiner Satzung:

bisher	neu	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Auf Grund der §§6,44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.1993,568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl.LSA S.434)und des §23 Abs.2,3 des Naturschutzgesetzes des LandesSachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl.1992,108), zuletzt geändert am 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28)hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 23.05.2002 nachfolgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6, 45 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des LandesSachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288), der §§ 22, 29 und 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 und des §15 Abs. 1 Ziff. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 28.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen</p>
<p>§2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemarkung Genthin, und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Baugesetzbuches (BauGB).</p>	<p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Genthin und der Ortschaften Parchen, Mützel, Tuchem, Gladau, Paplitz, Schopsdorf sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne, entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Baugesetzbuches</p>	<p>Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile</p>

	(BauGB).	
(2) Sie gilt nicht für kleingärtnerische, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	(2) Sie gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Flächen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleinG), für Wald im Sinne des §2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG LSA) vom 25.02.2016, sowie für Baumschulen und Erwerbsgartenbau.	
§3 Geschützte Bäume		
(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden (geschützte Bäume).	(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden (geschützte Bäume).	In Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Jerichow, mehr Gestaltungs- u. Entscheidungsfreiheit für Privatpersonen
(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s.§7)	(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s.§7), einschließlich Obstbäume.	Es besteht vermehrt Interesse von Antragstellern Obstbäume als Ersatz zu pflanzen. Das soll unterstützt werden, da davon auszugehen ist, dass dann auch ein Interesse zum Erhalt besteht.
§4 Verbotene Handlungen		
(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch: f) Anwendung von Streusalz, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.	f) entfällt	Die Anwendung von Streusalz ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt, und im §4 Abs. 2c).
§6 Ausnahmen und Befreiungen		
	Für die Erteilung der Fällgenehmigung bleibt §39 Abs. (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.	Anpassung an aktuelle Gesetzeslage des BNatschG
§7 Ersatzpflanzungen		

<p>(3) Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sind in der Anlage 1 dieser Baumschutzsatzung festgelegt. Vorhandene Mängel und Schäden an den geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.</p>	<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.</p>	<p>Die Ersatzpflanzungen mit dem entsprechenden Umfang und die Ausgleichszahlungen gemäß Anlage haben sich in der Praxis nicht bewährt, die Zahlung wurden kaum in Anspruch genommen. Um sinnvolle Ersatzpflanzungen zu gewährleisten, soll die Änderung vorgenommen werden.</p> <p>Gleichzeit entfällt die Anlage der bestehenden Satzung.</p>
	<p>(4) Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist danach für jeden weiteren Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>Siehe vor</p>
	<p>(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p>	<p>Siehe vor</p>
<p>(4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ausnahmen sind bereits im §6 - Ausnahmen und Befreiungen - geregelt.</p>
<p>§11 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer.... e)eine Unterrichtung der Stadt nach §4 Absatz 3 unterlässt.</p>	<p>e) entfällt</p>	<p>Änderung des Bezuges innerhalb der Satzung.</p>
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.</p>	<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.</p>	<p>Rundung des Bußgeldbetrages.</p>

§ 12 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Die vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Genthin vom 23.05.2002, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Mützel vom 20.02.1996 sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schoppsdorf vom 27.09.2000 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 14.08.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Anpassung an Neubeschluss.

Wesentliche Abweichung von der bestehenden Mützler Baumschutzsatzung zur Neufassung:

bisher	neu	Bemerkungen
Präambel		Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen
§2 Geltungsbereich		Vereinheitlichung des Satzungsrecht für alle Ortsteile
§3 Sachlicher Geltungsbereich	§3 Geschützte Bäume	
(1)Geschützt sind: a)alle Laub-u. Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30cm und mehr, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden. b)alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3m	(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden (geschützte Bäume). b) entfällt	In Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Jerichow, mehr Gestaltungs- u. Entscheidungsfreiheit für Privatpersonen
§4 Verbotene Handlungen		
(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch: f) Anwendung von Streusalz, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.	f) entfällt	Die Anwendung von Streusalz ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt, und im §4 Abs. 2c).
§6 Ausnahmen und Befreiungen		
	Für die Erteilung der Fällgenehmigung bleibt §39 Abs. (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.	Anpassung an aktuelle Gesetzeslage des BNatschG

2014-2019/SR-128

§7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung	§7 Ersatzpflanzungen	
(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14-20 cm in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.	(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.	Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile
4) Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.	(4) Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist danach für jeden weiteren Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.	Siehe vor
(4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.	entfällt	Ausnahmen sind bereits im §6 - Ausnahmen und Befreiungen - geregelt.
§11 Betreten von Grundstücken	entfällt	Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile
§12 Ordnungswidrigkeiten	§11 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer.... e)eine Unterrichtung der Stadt nach §4 Absatz 3 unterlässt.	e) entfällt	Änderung des Bezuges innerhalb der Satzung
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.	(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.	Anpassung des Bußgeldbetrages.
	§12 Inkrafttreten	
Die vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Die vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in	Anpassung an Neubeschluss.

	Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Genthin vom 23.05.2002, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Mützel vom 20.02.1996 sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schopisdorf vom 27.09.2000 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 14.08.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	
--	---	--

Wesentliche Abweichung von der bestehenden Schopisdorfer Baumschutzsatzung zur Neufassung:

bisher	neu	Bemerkungen
Präambel		Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen
§2 Geltungsbereich		
<p>(1) Im Gebiet der Gemeinde Schopisdorf wird der Baumbestand soweit er nicht einer land-oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.</p> <p>(2) Besonders geschützt sind:</p> <p>a) der vorhandene Altbaumbestand</p> <p>b) vorhandene Alleen innerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>e) alle Bäume an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:</p> <p>a) für Koniferen und für Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen</p> <p>b) für Bäume und Baumgruppen, die ... von den besonderen Bestimmungen ... des Naturschutzgesetzes des LSA erfasst sind,</p> <p>c) für Wald im Sinne des § 2 des LWaldG vom 13.04.1994</p>	<p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Genthin und der Ortschaften Parchen, Mützel, Tuheim, Gladau, Paplitz, Schopisdorf sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne, entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>(2) Sie gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Flächen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG), für Wald im Sinne des §2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG LSA) vom 25.02.2016, sowie für Baumschulen und Erwerbsgartenbau</p>	<p>Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile. Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind im §3 der Neufassung enthalten.</p>
	§3 Geschützte Bäume	Dieser Paragraph ist in der Schopisdorfer Baumschutzsatzung nicht enthalten. Die Satzung wird dahingehend ergänzt und alle

		weiteren Paragraphen zahlenmäßig angepasst
	<p>(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden (geschützte Bäume).</p> <p>(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s.§7), einschließlich Obstbäume.</p> <p>(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme der Festlegungen in Absatz 2, Walnussbäume und Esskastanien.</p>	
§3 Verbotene Maßnahmen	§4 Verbotene Handlungen	
<p>(4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr...</p>	b) entfällt	Ist im §3 - Ausnahmen und Befreiungen – Abs. (2) c) enthalten;
§6 Ersatzpflanzungen	§7 Ersatzpflanzungen	
<p>(1) ... Ist die Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück ... aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so wird die Erlaubnis unter Verpflichtung der Ersatzanpflanzung auf der Gemeinde Schopsdorf zugewiesenen öffentlichem Grund und Boden erteilt. Eine zweijährige Anwachspflege ist durch den Antragsteller zu garantieren.</p> <p>(2) Als Ersatzpflanzung ist grundsätzlich für jeden entfernenden Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art (keine Obstbäume) mit einem Stammumfang von mind. einem Sechstel des zu entfernenden Baumes ... auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten. ...</p>	<p>(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.</p> <p>(4) Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist danach für jeden weiteren Meter Stammumfang ein</p>	<p>Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile.</p> <p>Eine Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund sollte durch eine Fachfirma erfolgen, deshalb wird die Ausgleichszahlung empfohlen.</p>

2014-2019/SR-128

<p>Auf Wunsch des Antragstellers können anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen Ersatzpflanzungen auch mehrere Bäume mit geringerem Stammumfang (mind. 12cm Stammumfang ...) als Ersatzpflanzung gestattet werden, wenn alle Bäume auf den bezeichneten Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 2 angepflanzt werden können.</p>	<p>zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p> <p>(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p>	
<p>§7 Folgebeseitigung</p>	<p>§9 Folgenbeseitigung</p>	
<p>(2) ... Die Gemeinde kann stattdessen mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Gemeinde abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Verantwortung bleibt beim Eigentümer.</p>
<p>§8 Anordnung von Maßnahmen</p>	<p>§5 Anordnung von Maßnahmen</p>	
<p>(2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Durchführung der angeordneten Maßnahme nicht bereit, kann die Gemeinde Schopisdorf dazu verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Gemeinde Schopisdorf oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden (Ersatzvornahme).</p> <p>(3) Soweit die Kosten für die Pflege-und Erhaltungsmaßnahmen gem. Abs. (2) von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen sind, entfällt für ihn bzw. seinen Rechtsnachfolger eine spätere Verpflichtung zur Neupflanzung, falls der Baum innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Durchführung der Pflege-und Erhaltungsmaßnahmen doch entfernt werden muss.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Vereinheitlichung des Satzungsrechts für alle Ortsteile, Verantwortung wird vom Eigentümer eingefordert.</p>
	<p>§12 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Die vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Genthin vom 23.05.2002, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Mützel vom 20.02.1996</p>	<p>Anpassung an Neubeschluss</p>

2014-2019/SR-128

	sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schopisdorf vom 27.09.2000 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 14.08.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	
--	---	--

Anlagen:

Neufassung der Baumschutzsatzung

2014-2019/SR-128_Anlage1_Neufassung Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.